



Düsseldorf, 6. Juni 1991

**Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/1121 -**

**Stellungnahme der Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen**

Die Industrie- und Handelskammern NW begrüßen die Gelegenheit, für die gewerbliche Wirtschaft Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung vorbringen zu können. Vor der Behandlung einzelner Regelungsbereiche erscheint es angebracht, auf einige zentrale Aspekte zuvor gesondert einzugehen.

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. Abfallbeseitigung zentraler Standortfaktor in Nordrhein-Westfalen - akute Verbesserung der Standortvorsorge / Planfeststellungsverfahren dringend erforderlich

Abfallentsorgung stellt seit langem einen zentralen Bereich der Umweltpolitik in Nordrhein-Westfalen und für die nordrhein-westfälische Wirtschaft dar. Dies ergibt sich u.a. aus dem großen Anteil der bundesweiten Abfälle, der auf Nordrhein-Westfalen entfällt. Somit ergibt sich für die Landesregierung NW eine herausragende Verpflichtung, alle Voraussetzungen zu schaffen, um die dringend notwendige Standortvorsorge zu verbessern und eine zügigere Durchsetzung bereits angelaufener Planfeststellungsverfahren zu ermöglichen. Andernfalls ist die Sicherung der Entsorgung kurzfristig für den Sektor der Wirtschaft und zunehmend auch der kommunalen Seite gefährdet.

Angesichts der Bedeutung dieses Themas für die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist mit Unterstützung der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern im November 1989 ein Rechtsgutachten mit dem Titel "Die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse bei der Planung und Genehmigung von Sonderabfallentsorgungsanlagen" vorgestellt und der Landesregierung übermittelt worden. Unmittelbare Konsequenzen aus diesen gutachterlichen Vorschlägen sind bisher nicht bekannt geworden.

2. Wesentliche Änderungen des Abfallrechts auf Bundesebene erkennbar - keine voreiligen Festlegungen auf Landesebene

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung deutliche Änderungen des Abfallrechts auf Bundesebene angekündigt. Eine Bundesratsinitiative mit ähnlichen Zielsetzungen liegt seit kurzem vor. Hieraus können möglicherweise wesentliche Änderungen des Abfallrechts auf Bundesebene entstehen. Wie diese Änderungen aussehen werden, ist derzeit noch nicht hinlänglich verlässlich erkennbar. Mithin ist nicht auszuschließen, daß jetzt vorgenommene Änderungen des Landesabfallgesetzes im Lichte einer in Kürze vorgenommenen Novellierung des Bundesabfallgesetzes einer erneuten Überarbeitung bedürfen. Insoweit ist es unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität für Wirtschaft und Behörden und einer längerfristigen Verlässlichkeit der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes unangebracht, bereits im jetztigen Zeitpunkt das Landesabfallgesetz zu novellieren.

3. Kostenbelastung der Wirtschaft - eventuelle Doppelbelastung ist nicht akzeptierbar

Der Bundesumweltminister erwägt, Abfallabgaben auf Bundesebene einzuführen. Einzelheiten für diese Abgabe sind derzeit noch nicht eindeutig erkennbar. Gleichwohl zeichnet sich ab, daß mit dieser Regelung eine Doppelbelastung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft im Hinblick darauf eintreten könnte, daß in NW zusätzlich die Lizenzentgelte nach Landesrecht zu zahlen sind. Eine solche Form der doppelten Belastung nordrhein-westfäli-

scher Unternehmen ist jedoch nicht vertretbar. Außerdem würde sie im Hinblick auf andere Länder, die diese Doppelbelastung nicht zu tragen hätten, einen Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen und seine Unternehmen bedeuten.

II. ZU DEN VORGESEHENEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

1. Zu § 1 - Ziele der Abfallwirtschaft

In Abs. 1 soll die Rangfolge Vermeidung - stoffliche Verwertung - Behandlung - Ablagerung festgeschrieben werden. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist diese Rangfolge zumindest zum jetzigen Zeitpunkt der Beratungen unter dem Gesichtspunkt der konkurrierenden Gesetzgebung und der bundesgesetzlichen Regelung in § 1 a AbfG bedenklich.

Für das Abfallrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz bekanntlich beim Bund, so daß die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung in dem Rahmen ausüben können, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Bundeskompetenz kommt vor allem zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auf diesem zentralen Feld der Umweltpolitik aus Sicht der Wirtschaft erhebliche Bedeutung zu. Insoweit dürfen Regelungen und Wertungen des Abfallgesetzes durch den Landesgesetzgeber zwar ergänzt, aber nicht überspielt und durch abweichende Lösungen ersetzt werden, die die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gefährden würden.

a) Starre Rangfolge der Ziele der Abfallwirtschaft

Vor diesem Hintergrund begegnet die starre Fixierung der Rangfolge Vermeidung - stoffliche Verwertung - Behandlung - Ablagerung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese unflexible Rangordnung entspricht zur Zeit weder der Wertung des Bundesabfallrechts noch ist sie in § 1 a AbfG angelegt. Darüber hinaus wird eine so starre Regelung nicht

der praktischen Bedeutung sowie der technischen Entwicklung der thermischen Verwertung gerecht. Auf eine Zielbestimmung im Sinne einer starren Rangfolge sollte deshalb verzichtet werden.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Sondergutachten "Abfallwirtschaft" von September 1990 ebenfalls Aussagen zu diesem zentralen Themenbereich vorgenommen. Er weist darauf hin, daß es beispielsweise im Verhältnis zwischen Vermeidung und Verwertung an Aussagen des Gesetzgebers fehlt. Deshalb sei es zweifelhaft, ob der Landesgesetzgeber oder ggf. Verwaltungsvorschriften des Bundes, wie die TA Abfall, diese Lücken der gesetzlichen Regelung in vollem Umfang durch eine nachträgliche Prioritätensetzung, z.B. im Sinne eines Vorrangs der stofflichen Verwertung vor der Verbrennung, schließen könnten. Ein Tätigwerden des Gesetzgebers - damit ist eindeutig der Bundesgesetzgeber gemeint - erscheint dem Rat daher geboten (Randnr. 141 der Kurzfassung des Sondergutachtens). - Auf eine Zielbestimmung in § 1 LABfG-Entwurf im Sinne einer so starren Rangfolge sollte deshalb verzichtet werden.

b) Vermeidung

Die angestrebte Regelung in Abs. 1 Ziffer 1 (Vermeidung) geht über die Bundesregelung insoweit hinaus, als eine dem § 14 AbfG auf Bundesebene vergleichbare einschränkende Regelung auf Landesebene nicht vorgesehen ist. Im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft sind insoweit über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen abzulehnen.

c) Vorrang der stofflichen Verwertung

Der Vorrang der stofflichen Verwertung ist sicherlich bei einer gewissen Anzahl von Abfällen auch über die vorgesehene Verpackungs-Verordnung hinaus schon praktisch umgesetzt und wird im Grundsatz im Rahmen des § 3 Abs. 2 AbfG von der Wirtschaft auch mitgetragen. Eine hierüber hinausgehende

uneingeschränkte vorrangige stoffliche Verwertung wird jedoch abgelehnt. Vielmehr müßte in Abs. 1 Nr. 2 ein einschränkender Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG aufgenommen werden: (Technische Möglichkeit, Zumutbarkeit der entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren, Markt für gewonnene Stoffe oder Energie).

Der uneingeschränkte "Vorrang der stofflichen Verwertung" kann außerdem in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, daß die im Bundesabfallgesetz unter Einschluß der Kommentierung enthaltene Gleichrangigkeit von thermischer Verwertung und sonstiger Entsorgung auf Landesebene unterlaufen werden soll.

Außerdem wird der eindeutige Vorrang der stofflichen Verwertung im Widerspruch stehen zur Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 78/32 vom 26.03.1991). Hierin ist "die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie" ausdrücklich in Artikel 3 zur Förderung vorgesehen. Diese Richtlinie ist spätestens bis zum 1. April 1993 in nationales Recht umzusetzen.

In Abs. 1 Ziff. 2 ist bisher u.a. von "Grünabfällen" gesprochen. Möglicherweise sollte dieser Begriff durch kompostierbare organische Abfälle ersetzt werden.

d) Behandlung

Die thermische Verwertung wird heute vielfach als eine Form der Behandlung angesehen. Vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar, daß dieser Aspekt eindeutig im Landesabfallgesetz und seiner Begründung zum Ausdruck kommt. Andernfalls kann aus einer nicht deutlich verankerten Erwähnung der Verbrennung der Schluß gezogen werden, daß diese auch in Zukunft unbedingt notwendige Entsorgungsform in Nordrhein-Westfalen keine Rolle mehr spielen soll. Demgegenüber ist aus verschiedenen Äußerungen der Landesregierung in Übereinstimmung mit der Auffassung der Wirtschaft eindeutig zu

entnehmen, daß die Verbrennung auch in Zukunft unverzichtbarer Bestandteil der gesamten Entsorgungspalette sein muß. Dies ergibt sich im übrigen auch aus den verschiedenen Vorgaben, die das Rahmenkonzept Sonderabfallbeseitigung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW zur zukünftigen Entsorgungsstruktur in den Regierungsbezirken vorsieht. - Insoweit würde eine diesbezügliche Ergänzung des Gesetzentwurfes einen wesentlichen, klarstellenden Charakter haben.

Eine grobe Orientierung der Rangfolge Vermeidung - Verwertung - Behandlung - Ablagerung kann im übrigen nur Vorgabe für die Vielzahl abfallerzeugender Unternehmen, nicht jedoch für die Einrichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen sein. Eine auch nur ansatzweise Übertragung dieser Überlegungen auf Entsorgungsanlagen kann aus faktischen und praktischen Überlegungen nicht in Betracht kommen. Zum einen ist es Aufgabe der Träger von Entsorgungsanlagen, Stoffe, die in anderen Unternehmen im Anschluß an alle abfallrechtlichen Vorgaben als Abfall im Sinne des Gesetzes übriggeblieben sind, im Sinne der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit umweltgerecht zu entsorgen. Zum anderen könnte der Antragsteller für ein Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren eine Vorgabe für die Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die in anderen Unternehmen angefallen sind, faktisch gar nicht vornehmen. Insofern ist eine Klarstellung im Gesetzentwurf selbst oder in den weiteren Beratungen notwendig.

Losgelöst von diesen grundsätzlichen Anmerkungen ist die bisherige Fassung von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 mißverständlich. Als ein Ziel wird formuliert, nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln". In den vorangehenden Ziffern wird vom Abfallerzeuger gefordert, zunächst Abfallvermeidung und sodann Abfallverwertung zu betreiben. Nachdem diese beiden Schritte vollzogen sind, ist nicht erklärbar, warum und inwiefern nicht verwertbare Abfälle "soweit erforderlich" zu behandeln sind. Allenfalls könnte hier eine Behandlung im Hinblick auf die nächste Stufe der umweltver-

träglichen Ablagerung gemeint sein. Sollte dies zutreffen, müßte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

e) Stand der Technik

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 soll sowohl bei der Abfallentsorgung als auch bei der Abfallvermeidung die Einhaltung des Standes der Technik verlangt werden.

Soweit hier beabsichtigt ist, mit dem Ziel der Vermeidung von Abfällen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu stellen, kann eine solche Regelung nicht Gegenstand des Abfallrechts sein, da dieses Gesetz nicht die zulässige Ermächtigungsgrundlage zum Eingriff in Produktionsverfahren darstellt. Derartige Anforderungen werden zumindest für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen durch das Reststoffvermeidungsgebot in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG mit bundesrechtlichem Vorrang geregelt und sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagenehmigungen festzulegen. Die Festlegung des Standes der Technik sollte deshalb nicht auf die Abfallvermeidung erstreckt werden.

Die angestrebte Regelung ist auch im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Anlagen problematisch. Darüber hinaus wäre eine enorm große Anzahl nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Anlagen von der angestrebten Landesregelung betroffen. Hier müßte zumindest eine der Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende einschränkende Formulierung gefunden werden, wonach die technische Möglichkeit sowie die Zumutbarkeit für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen sind.

In Abs. 2 werden verschiedene Möglichkeiten angesprochen, mit denen das Land auf die Erreichung aufgeführter Ziele "hinwirkt". Dieses "Hinwirken" kann aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nur so verstanden werden, daß hiermit nur Anstöße an die Forschung, Anregungen zur eventuellen Fortentwicklung bestehender Techniken durch Bereitstellung von flankierenden finanziellen Maßnahmen etc. verstanden werden

können. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie etwa Eingriffe in die Produktionsverfahren, wären demgegenüber mit allem Nachdruck abzulehnen.

2. Zu § 2 - Pflichten der öffentlichen Hand

In Abs. 1 wird die öffentliche Hand insgesamt verpflichtet, zur Durchsetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele beizutragen. Dieser Aufforderung kann im Grundsatz sicherlich beigepflichtet werden. Andererseits darf dies nicht dazu führen, wie zum Teil zur Zeit praktiziert, daß sich durch "Verbote" zum Bezug bestimmter Stoffe/Erzeugnisse auf kommunaler Ebene Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Diesem Tatbestand wird möglicherweise durch die in Abs. 1 Ziffer 1 beabsichtigte Formulierung Vorschub geleistet. - Im übrigen erscheint die Formulierung in S. 2 Nr. 1 und 2 zu unflexibel und kann, zumindest teilweise, zur Lähmung der Verwaltungstätigkeit führen. Es sollte deshalb zu Beginn von S. 2 heißen: "Inbesondere haben sie nach Möglichkeit ..."

Ähnliche Befürchtungen könnten sich zu Abs. 1 Nr. 2 ergeben, wonach Dritte zu entsprechender Handhabung verpflichtet werden sollen, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt erhalten.

3. Zu § 3 - Abfallberatung

Die Abfallberatung soll in Zukunft nur noch durch die zuständigen Behörden vorgenommen werden können. Diese Beratung soll durch eigene Bedienstete erfolgen. Sie können hierbei Dritte heranziehen.

In der bisher gültigen Fassung des LABfG ist demgegenüber geregelt, daß die Beratung durch Beauftragte der Entsorgungsunternehmen vorgenommen werden kann. Aus Sicht der Wirtschaft ist festzustellen, daß die ausschließliche Verlagerung auf Mitarbeiter der Behörden wegen der enorm breiten Vielfalt unter-

schiedlicher Entsorgungsregelungen eine Überforderung dieser wenigen Mitarbeiter der jeweiligen Behörde darstellen würde. Außerdem hat sich die bisherige privatwirtschaftliche Mit-Beratung sehr bewährt. Aus diesem Grunde wird es für erforderlich angesehen, es bei der bisherigen Fassung des Landesabfallgesetzes zu belassen und die Neuregelung zu streichen. - Darüber hinaus haben weitere Einrichtungen der Wirtschaft, wie etwa die Industrie- und Handelskammern oder Wirtschaftsverbände, ihre Beratungsaufgabe auch zur Abfallberatung in den letzten Jahren wesentlich erweitert.

Vereinzelt haben bisherige Erfahrungen im kommunalen Sektor deutlich gemacht, daß zusätzlich eingestellte Abfallberater den Personalkostenetat der Gebietskörperschaft erheblich erhöht haben und dann zu erheblichen Steigerungen der Entsorgungsgebühren führen. Mit dieser Entwicklung war jedoch keine Verbesserung der tatsächlichen Entsorgungssituation vor Ort, an der der Wirtschaft nachhaltigst gelegen ist, verbunden. - Im übrigen wird zum Teil vermißt, daß die bisher bereits für Abfallberatung zuständigen Mitarbeiter kaum verwertbare Informationen für die tatsächliche Entsorgung vor Ort zur Verfügung stellen konnten.

4. Zu § 4 - Grundlagen der Abfallwirtschaft

In dem geänderten Abs. 5 ist vorgesehen, daß die verschiedenen Abfallwirtschaftsbehörden befugt sein sollen, "Daten zu erheben, ...".

Diese Absicht stößt auf Bedenken. Die Novellierung des Umweltstatistikgesetzes erweitert ohnehin in beträchtlichem Umfang auch die zukünftigen Auskunftspflichten zur Abfallbeseitigung, so daß darüber hinausgehende landesspezifische Regelungen ein Übermaß darstellen würden und deswegen abgelehnt werden.

5. Zu § 5 - Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Zielsetzung der Formulierung in Abs. 1 geht offenbar dahin, die kommunale Seite vermehrt in die Verpflichtung einzubinden, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle auch eigenständig zu entsorgen und mittelfristig Vorsorge zu betreiben (Standortfindung). Diese Absicht der Landesregierung ist auch sicherlich daraus zu verstehen, daß in der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag vielfältige Widerstände gegen Planung und Errichtung von dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Entsorgungsanlagen vorgebracht wurden. Insofern wird das Anliegen, sich vor Ort vermehrt auch mit der Standortfindung im eigenen Zuständigkeitsbereich auseinanderzusetzen und zu eindeutigen Regelungen zu finden, dem Grunde nach nachhaltig begrüßt. Ausgesprochen problematisch kann sich jedoch die Umsetzung dieser Absicht in der vorgesehenen Form der praktischen Umsetzung darstellen.

Die Überlegung, daß die jeweilige Gebietskörperschaft die "zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen" zu planen und zu betreiben hat, läßt jedoch Entwicklungen moderner Recycling- und Abfallwirtschaft unberücksichtigt. Gerade bei vermehrter Verwertungszielsetzung ist der Aufbau großräumiger Entsorgungsstrukturen notwendig. Diese bedürfen, insbesondere wegen ihrer zum Teil enormen Kapitalintensität, auch zu ihrem wirtschaftlichen Betrieb eines wesentlich größeren Einzugsbereichs als der jeweiligen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft. Insofern darf es nicht bei dem bisher vielfach beobachteten "Kirchturmdenken" bleiben. Vielmehr sind technisch großräumigere Entsorgungskonzepte notwendig. Diese Überlegung gewinnt vor dem Hintergrund des gemeinsamen Marktes ab 1992 mit insgesamt großräumigeren Strukturen auch im Bereich der Entsorgung zusätzliche Bedeutung.

Die nunmehr auf die lokale Ebene heruntergezogene Entsorgungsplanung kann nur als Ergänzung zu der bisherigen Regelung des Landesabfallgesetzes (§ 17 Abs. 1) gesehen werden, wonach die Standortfestlegung auf der Ebene des Regierungsbezirks in Verbindung mit dem Bezirksplanungsrat getroffen wird. Die prakti-

schen Arbeiten zur Umsetzung dieser bisherigen Regelung sind jedoch trotz der bereits seit 1978 bestehenden Zuständigkeit der Regierungspräsidenten eindeutig nur im Regierungsbezirk Düsseldorf vollzogen worden. In den übrigen Regierungsbezirken gibt es demgegenüber erhebliche Defizite auf diesem Sektor. Die Absicht, das bisher in der Praxis wenig umgesetzte Konzept der überörtlichen Standortsicherung nunmehr auf die lokale Ebene "herunterzudrücken", dürfte dazu führen, daß die bisher schon schwierige Entscheidungsfindung vor Ort noch weiter erschwert und damit der notwendigen Entsorgungssicherheit zuwiderläuft. Insgesamt erscheint es daher unverzichtbar, die bisher bei der Mittelinstanz liegende Regelung der Standortsicherung konsequent beizubehalten, ihre praktische Umsetzung in Kenntnis der bisherigen Verzögerungen kurzfristig einzufordern und zusätzlich die kommunale Seite konkret zur Standortvorsorge zu verpflichten.

Nach Abs. 2 sollen Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, durch die öffentliche Hand entsorgt werden. Es sollte geprüft werden, ob eine Ergänzung "vorrangig im Holsystem" unter Abwägung der Vor- und Nachteile des Bring- oder Holsystems angezeigt ist.

Ein anderer Aspekt sind die Anforderungen an die getrennte Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle sowie der Kleinmengen des Gewerbe- und Dienstleistungsbereichs gemäß Abs. 2 und 3. Sie werden sehr wahrscheinlich das Aufkommen an Sonderabfall deutlich erhöhen. Die für die Entsorgung erforderlichen Anlagen müssen zum großen Teil erst noch geschaffen werden. Das Problem der Dauer der Genehmigungsverfahren geht der Entwurf aber nicht an. In den Entwurf sollten daher konkrete Regelungen mit der Zielrichtung auf eine Verkürzung der Genehmigungsverfahren eingearbeitet werden.

6. Zu § 5 a - Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

In Abs. 2 Nr. 4 kommt die Absicht zum Ausdruck, aus Sicht der kommunalen Behörden den Nachweis einer 10jährigen Entsorgungssicherheit zu erbringen. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung einer gesicherten Abfallentsorgung als wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft kommt diesem Anliegen grundsätzliche Bedeutung zu. - Im Hinblick auf die zu § 5 Abs. 1 geäußerten Bedenken, wonach die zukünftige Entsorgung in ihrer technischen Auslegung großräumig angelegt sein muß, kann sich der unter Nr. 4 geforderte Nachweis jedoch nicht allein auf das jeweilige Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft erstrecken. Verbundlösungen würden aufgrund dieses Ansatzes fälschlicherweise erschwert.

In Abs. 4 ist auch die Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage der Wirtschaft angesprochen. Diese Mitbenutzung soll erst erfolgen, wenn ein entsprechendes Abfallwirtschaftskonzept vorgelegt wird. Die Soll-Formulierung kann in der Weise mißverständlich interpretiert werden, daß hierdurch die Kann-Regelung des § 3 Abs. 5 Bundesabfallgesetz unterlaufen werden könnte. Die auf Bundesebene geregelte Mitbenutzung ist aber an wesentliche einschränkende Kriterien gebunden, wie z. B. Zumutbarkeit für den Anlagenbetreiber oder Erstattung eines angemessenen Entgeltes. Aus Sicht der Wirtschaft muß daran festgehalten werden, daß diese bundesrechtlichen Regelungen selbstverständlich ihre Priorität behalten.

Beteiligung der Entsorgungswirtschaft:

In der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3 LAbfG ist geregelt, daß vor Erlaß der Abfallwirtschaftskonzepte die beauftragten Entsorgungsunternehmen zu hören sind. Diese Regelung hat sich bisher bewährt. In der Neufassung ist eine entsprechende Anhörung der Entsorgungswirtschaft nicht mehr vorgesehen. Deshalb sollte die bisher gültige Regelung auch im neuen Landesabfallgesetz beibehalten werden.

7. Zu § 5 b - Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

- (a) Der Adressatenkreis aus Abs. 1 Satz 1 ist enorm breit gezogen. Betroffen sind alle Abfallerzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen sowie die Erzeuger von Abfällen gemäß Anlage, soweit sie den Schwellenwert von 2000 Tonnen jährlich überschreiten.

Bei der Bewertung dieser angestrebten Regelung ist daran zu erinnern, daß die Abfallerzeuger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß Verordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG seit dem 1.10.1990 bereits umfangreiche Angaben im Rahmen des sogenannten Entsorgungsnachweises machen müssen, die in ähnlicher Form auch für die Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden sollen. Diese Arbeiten sind mit erheblichem zusätzlichem personellem und sachlichem Aufwand verbunden. Die nunmehr beabsichtigten Abfallwirtschaftskonzepte würden zu weiteren Belastungen der Unternehmen führen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu prüfen, wo eine sinnvolle "Abschneidegrenze" für die zusätzlichen Anforderungen zu setzen ist. Zu denken wäre an die bisherige sogenannte Kleinmengenregelung (500 kg überwachungsbedürftige Abfälle) gemäß Abfallbestimmungs-Verordnung. Mindestens unterhalb dieser Schwelle sollten die Betriebe von der Erstellung weitreichender Abfallwirtschaftskonzepte freigestellt sein.

Der Gestaltungsspielraum des Landes wird im übrigen durch die dem Abfallrecht vorgelagerte Reststoffregelung des Immissionsschutzrechts eingeschränkt. Hier ist auf die Novellierungsabsichten der 9. BImSchV und die Vorlage des dort in § 4c geplanten Reststoffplans hinzuweisen. Es kann hier nicht darum gehen, die Pflichten nach BImSchG "unberührt" zu lassen. Vielmehr erscheint es unverzichtbar, eine Kompatibilität der Anforderungen herzustellen. Daraus folgt, daß zumindest vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der einen Reststoffplan aufgestellt hat, die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hinfällig

ist. Insoweit ist also eine Freistellung von einer Doppelregelung nötig.

Für die Abwicklung des Verfahrens der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten ist aus Sicht der Wirtschaft bedeutsam, welche Behörden mit dieser Aufgabe in Zukunft befaßt sein würden. Bei der Vielzahl der Anlagenbetreiber, die eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage betreiben, sind bereits jetzt entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG umfangreiche Angaben zur Reststoffvermeidung und Abfallbeseitigung zu erbringen. Hierfür sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständige Behörden. Aufgrund dieser Vorgabe und der hierzu auf Landesebene formalisierten Erhebungen ist das diesbezügliche Verfahren für den hier genannten Firmenkreis einschließlich der beteiligten Gewerbeaufsichtsämter "eingefahren". An dieser Zuständigkeit sollte zumindest für diesen Firmenkreis auf jeden Fall festgehalten werden. Ein weiterer Vorteil ist, daß wegen der Komplexität der Fragestellungen diese Fachbehörde über größere Erfahrungen auf diesem Sektor verfügt. Eine Verlagerung dieser Zuständigkeit auf die unteren Abfallwirtschaftsbehörden hin wird deshalb abgelehnt.

Die bisher bereits bestehenden Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen lassen es darüber hinaus angezeigt erscheinen, diese Behörden auch für den Kreis der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig zu machen.

Die Novellierung sieht vor, daß erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des LAbfG die Abfallwirtschaftskonzepte vorgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Vielfalt der betroffenen Betriebe, insbesondere aus dem Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, den Arbeitsanfall in der ersten Periode etc. ist die vorgesehene Ein-Jahres-Frist viel zu kurz. Sie muß deutlich verlängert werden.

- (b) In Abs. 2 sind die vielfältigen inhaltlichen Angaben des Abfallwirtschaftskonzepts beschrieben. Hier ist erneut darauf hinzuweisen, daß bereits im Rahmen des Entsorgungsnachweises gemäß der Abfallbestimmungs-Verordnung vielfältige Angaben zu erbringen sind, die insbesondere Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle betreffen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich erneut der Hinweis auf unnötige Doppelarbeit, ohne zusätzlichen Erkenntniswert sowohl bei den Betrieben als auch bei den Behörden.

Nach Ziffer 2 sollen die getroffenen und geplanten Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen geschildert werden. Hiermit ist insbesondere für die Vielzahl der nicht unter das Genehmigungserfordernis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fallenden Anlagen weitgehend Neuland vorgegeben. Es muß stark bezweifelt werden, daß die hierfür notwendigen fachlichen und personellen Kapazitäten in einer größeren Anzahl der Klein- und Mittelbetriebe zur Zeit, auch unter dem Aspekt der kurzfristigen Vorlage der Konzepte, verfügbar sind, so daß auch aus diesem Grunde die Ein-Jahres-Frist zu verlängern wäre.

Darüber hinaus ist hier die Frage nach der Rechtsgrundlage für die geforderten Angaben zur Abfallvermeidung zu stellen. Für den Bereich der Vermeidung ist diese zumindest bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß BImSchG derzeit nicht gegeben.

Die in Ziffer 3 geforderte 5jährige Entsorgungssicherheit erscheint unrealistisch und wird den einzelnen Betreiber einer abfallerzeugenden Anlage überfordern. Demnach müßten die verhältnismäßig wenigen Entsorger der Vielzahl der abfallerzeugenden Betriebe eine Zusicherung geben, daß über die Zeitspanne von fünf Jahren die Entsorgung gesichert ist. Diese Aufgabe kann aber von den Entsorgungsunternehmen in der Regel nicht geleistet werden, da sie selbst nur im Rahmen der von ihnen betriebenen Anlagen bzw. Kapazitäten eine Entsorgungssicherheit "nachweisen" können. Diese ist mit Sicherheit nicht deckungsgleich mit der pauschalen For-

derung nach fünf Jahren Entsorgungssicherheit. - Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auf § 4a des Bundesabfallgesetzes hinzuweisen. Hiernach ist der zuständigen Behörde eine Auskunftspflicht über vorhandene und geeignete Entsorgungsanlagen auferlegt. Die "Nachweispflicht" des Anlagenbetreibers und diejenige der Behörde müßten insoweit in geeigneter Weise verklammert werden.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Probleme im Zusammenwirken zwischen abfallerzeugender Wirtschaft und Entsorgungswirtschaft. Hierzu zählen die zu erwartenden langfristigen Bindungswünsche seitens der Entsorger einerseits und -erwartungen der Abfallerzeuger andererseits, die überwiegend an in der Regel kürzerfristigen Verträgen interessiert sein werden. Als weitere Problemfelder sind die zu klärenden langfristigen Preisbindungen im Rahmen solcher Verträge zu erwähnen.

Unter dem Aspekt der Ansiedlung von neuen Betrieben zur Umstrukturierung dieses Landes ist außerdem auf die Problematik hinzuweisen, daß eine solche langfristige Bindungsregelung möglicherweise nach dem sogenannten "Windhund-Prinzip" zu Lasten der neu anzusiedelnden Betriebe gehen kann, für die eine entsprechende Entsorgungsreserve nicht mehr zur Verfügung steht. Dies hätte beispielsweise den Nachteil, daß später neu hinzukommende Betriebe, die im Interesse der Auflockerung der Wirtschaftsstruktur unseres Landes unverzichtbar sind, erhebliche zusätzliche Schwierigkeiten hätten, sich die geforderten Entsorgungszusicherungen von der Entsorgungswirtschaft zu beschaffen.

Aus den genannten Schwierigkeiten heraus wird es für dringend notwendig gehalten, auf jeden Fall die "Nachweispflicht" durch eine "Darlegungs-Pflicht" oder eine ähnliche Formulierung rein beschreibender Art zu ersetzen. Entscheidend wird es für die Behörde sein, dargelegt zu erhalten, mit welchen Zielvorstellungen das Unternehmen seine Abfallwirtschaftsprobleme in einem überschaubaren Zeitraum zu lösen gedenkt.

Ziffer 4 verlangt Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung. Hierbei handelt es sich um einen erstmals formulierten Tatbestand bezüglich der Produktorientierung. Bei einer so grundsätzlichen Neuerung stellt sich die Frage, ob hierzu nicht besser eine Regelung im Rahmen der zu erwartenden Novellierung des Bundesabfallgesetzes abgewartet werden sollte. - Darüber hinaus ist für den Erzeuger eines Produktes nur schwer oder gar nicht zu verfolgen, in welcher Form dieses Erzeugnis nach Verlassen des eigenen betrieblichen Bereichs tatsächlich eingesetzt/genutzt wird und wie dies die eigentlich vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten aus Sicht des Herstellers berührt. Daraus ergibt sich, daß die auf Landesebene angestrebten Regelungen allenfalls nur in einem sehr begrenzten Umfang zur praktischen Anwendung kommen könnten. Dies könnte ggf. dort der Fall sein, wo ein direkter Kontakt zwischen Produzent und Endverbraucher gegeben ist, was in der Regel jedoch die Ausnahme sein dürfte.

- (c) Abs. 3 eröffnet den Behörden weitgehende Befugnisse, sofern betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte nicht vorgelegt werden oder erhebliche Mängel aufweisen.

Die Bewertung dieser Vorschrift ist unterschiedlich vorzunehmen: Soweit vorgelegte Konzepte lediglich Mängel aufweisen, hat die Behörde die Möglichkeit, Nachbesserungen vornehmen zu lassen. Insofern ist hier das im Entwurf vorgesehene weitreichende Eingriffsinstrumentarium nicht verhältnismäßig und deswegen abzulehnen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung unter Einschaltung von Sachverständigen, möglicherweise nach eigener Wahl des Unternehmens, kann nur für den Fall in Betracht kommen, daß von Betriebsseite in dem einen oder anderen Fall kein Konzept vorgelegt werden sollte.

8. Zu § 5 c - Abfallbilanzen

Nach Abs. 1 werden Abfallbilanzen sowohl von öffentlich-rechtlichen Körperschaften als auch von der Wirtschaft, soweit sie .ekAbfallwirtschaftskonzepte aufstellen muß, gefordert. Hier ist erneut daran zu erinnern, daß die Unternehmen mit Überwachungsbedürftigen Abfällen bereits im Rahmen des Entsorgungsnachweises vielfältige und arbeitsintensive Angaben machen müssen, die gewissermaßen eine zusätzliche Auflage in den Abfallwirtschaftskonzepten erfahren. Die Forderung nach Aufstellung von Abfallbilanzen ist insofern nicht nachvollziehbar, da in weiten Bereichen praktisch dreifach dieselben oder ähnliche Angaben gemacht werden müßten. Dies ist eine unnötige Belastung und Überforderung sowohl der Betriebe wie der Behörden.

Losgelöst von dieser grundsätzlichen Ablehnung sieht Satz 2 bisher eine Begründungspflicht vor, "soweit Abfälle nicht verwertet wurden". Hier sollte "auf Verlangen der Behörde" eingefügt werden, damit nicht eine automatische Begründungspflicht besteht, soweit Abfälle nicht verwertet werden.

Nach Abs. 2 ist die Abfallbilanz in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diese Formulierung müßte auf jeden Fall eine Einschränkung der Art aufgenommen werden, daß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse analog zu ähnlichen Regelungen von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind. - Im übrigen sollte von einer gesetzlichen Verpflichtung der Veröffentlichung eventueller Abfallbilanzen abgesehen werden, so daß im Einzelfall bei Interesse eine freiwillige Veröffentlichung möglich bleibt.

9. Zu § 9 - Satzung

Über die Abfallbeseitigungsgebühren sollen nunmehr auch die Kosten der Vermeidung, der Verwertung und der Abfallberatung sowie die Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 AbfG an den nach 1973 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen erfaßt werden.

Diese Zielsetzung dürfte weder mit dem im Gebührenrecht geltenden Äquivalenzprinzip noch mit dem in § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz verankerten Wirklichkeitsmaßstab vereinbar sein. Insbesondere gelten diese Zweifel bezüglich der Einbeziehung der Rekultivierungsmaßnahmen für früher stillgelegte Entsorgungsanlagen. Hier ist nicht ersichtlich, wie das Äquivalenzprinzip eingehalten ist.

Die mit der Neuregelung bezweckte Lenkungsfunction der Abfallbeseitigungsgebühren mag Teil der aktuellen Diskussion um marktwirtschaftliche Elemente im Umweltschutz sein. Gleichwohl läßt dieser Ansatz sich mit den bisherigen tragenden Elementen des Gebührenrechts nicht in Einklang bringen. Losgelöst von diesen grundsätzlichen Zweifeln beinhaltet die angestrebte Regelung zugleich die Gefahr, daß sich auf kommunaler Ebene eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe entwickelt, die sich durchaus von Fragen der sachlichen Zurechnungsfähigkeit lösen und möglicherweise nicht nachvollziehbare Spielräume zur Deckung von kommunalen Haushaltsdefiziten eröffnen können. Damit wäre für die gewerbliche Wirtschaft dieser Regelungsbereich nicht mehr hinreichend als Teil der Standortgunst einer Kommune kalkulierbar.

10. Zu § 10 - Lizenz

In Verbindung mit der Erteilung einer Lizenz ist das in § 11 bisher geregelte Lizenzentgelt zu sehen. In der Presse ist über Absichten des Bundesumweltministers berichtet worden, daß in Kürze auf Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Erhebung von Abfallabgaben eingebracht werden soll. Damit würde sich aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft eine Doppelbelastung ergeben, wenn es weiterhin bei der Lizenzentgeltpflicht in Nordrhein-Westfalen bliebe. Eine insoweit sich ergebende Doppelbelastung ist jedoch abzulehnen. Im übrigen würde sich hieraus ein Standortnachteil der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ergeben, weil andere Länder zu diesem Themenbereich vorsehen, daß Landesregelungen bei einer Lösung durch den Bund außer Kraft gesetzt werden.

11. Zu § 15 - Zweckbindung

Nunmehr soll auch die Finanzierung von Altlasten auf von den Kommunen vor dem 31. 12. 1990 erworbenen Grundstücken aus dem Lizenzentgeltaufkommen möglich sein, ohne daß die Finanzierung auf Fälle beschränkt wäre, in denen ein sonstiger ordnungsrechtlich Verantwortlicher nicht herangezogen werden kann.

Diese Absicht stellt eine wesentliche Ausweitung der im bisherigen Landesabfallgesetz enthaltenen Zweckbindung dar, da die Auswirkungen auf die Anzahl der hier angesprochenen Grundstücke zur Zeit überhaupt nicht abzuschätzen sind. Vermutet wird, daß der Kreis nahezu unüberschaubar groß ist und viele Grundstücke umfaßt, die heute im kommunalen Eigentum und früher in der Trägerschaft von Privaten gewesen sind. Mit dieser quantitativ nicht zu bewertenden Ausweitung kann davon ausgegangen werden, daß die seinerzeit mühsam gefundene gemeinsame Geschäftsgrundlage zwischen den politischen Kräften auf Landesebene und der Wirtschaft zur Etablierung einer Paket-Lösung von Altlastensanierung herrenloser Altlasten und gleichzeitiger Sondermüllentsorgung nunmehr wegzufallen droht. Die hieraus abzuleitenden Folgerungen sind zur Zeit nur schwer einzuschätzen, zumal bereits zur Beratung des damaligen Entwurfs des Landesabfallgesetzes Gutachten erstellt wurden, von denen zwei das Lizenzentgelt zur Finanzierung der Verbandsausgaben in dem damaligen Umfang als unzulässige Sonderabgabe bzw. Gebühr qualifiziert hatten.

Nach Nr. 2 ist eine weitere, wesentliche Ausweitung der Zweckbindung des Lizenzaufkommens durch die angestrebte Sanierung von Grundstücken auf das Niveau "einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart" vorgesehen. Diese Formulierung wird zwar formal eingeschränkt durch den Hinweis auf ein "angemessenes Verhältnis" von Aufwendung und Nutzung. Dennoch werden die bereits zuvor aufgeführten Bedenken in noch verstärkter Form vorgetragen, da die nunmehr angestrebte kommunale Nutzung weit über das Niveau der Gefahrenabwehr hinausreichen kann. Dadurch werden die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwendung des Li-

zenaufkommens unter dem Aspekt der Gruppennützigkeit noch wesentlich verstärkt.

Die Zweckbindung des Lizenzaufkommens soll als dritten Erweiterungsbereich in Zukunft auch den Aufwand der Behörden decken. Dies ist in der früheren Phase ausdrücklich von der Politik als nicht gewollt formuliert worden. Es ist nicht bekannt, worauf der jetzige Meinungswandel zurückzuführen ist.

Insgesamt sollte vielmehr an der engen Zweckbindung des geltenden Rechts festgehalten werden.

12. Zu § 16 - Abfallentsorgungsplan

Nach Abs. 2 Nr. 2 enthält der AEP den Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen unter Zugrundelegung einer 10jährigen Entsorgungssicherheit. Im Hinblick auf § 5 a Abs. 2 Nr. 4 wird daraus geschlossen, daß hiermit bisher nur die Standorte der unmittelbar entsorgungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemeint sind. In gleicher Weise besteht aber auch ein Bedürfnis, die Standorte von Entsorgungsanlagen der Wirtschaft im Abfallentsorgungsplan zu berücksichtigen. Insoweit bedarf die bisherige Formulierung einer entsprechenden Erweiterung, sofern nicht abweichend von der obigen Auslegung bereits bisher auch die privaten Standorte gemeint sein sollten. - In gleicher Weise gelten diese Überlegungen auch für die in Nr. 4 aufgeführten Standorte "für künftige Abfallentsorgungsanlagen".

Über die bisher von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen hinaus ist eine weitere Ergänzung erforderlich. In Zukunft sollte der umständliche Weg vermieden werden, den Fachplan "Abfallentsorgung" erst verabschieden zu können, wenn vorher im Gebietsentwicklungsplan die Standortfestlegung zum Ziel der Landesplanung gemacht wurde. Aus diesem Grunde wird, entsprechend dem bereits oben unter Nummer I.1. erwähnten Rechtsgutachten vorgeschlagen, die §§ 16 und 17 des Landesabfallgesetzes wie folgt zu ändern:

§ 16: "Die standortbezogenen Festsetzungen des Abfallentsorgungsplanes sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung".

§ 17: "Der Abfallentsorgungsplan wird von der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben".

13. Zu § 17 - Aufstellung des Abfallentsorgungsplans

Der § 17 LAbfG regelt bereits bisher die notwendige überregionale Standortfestlegung für Entsorgungsanlagen. Aus Sicht der Wirtschaft ist unverzichtbar, daß neben der in dem jetzigen Gesetzentwurf verankerten zusätzlichen verstärkten Standortfindung auf lokaler Ebene die überregionalen Regelungen hierzu erhalten bleiben müssen. Hierauf kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Allerdings reicht es nicht aus, lediglich die formalen Aspekte im Gesetz zu regeln, wenn nicht zugleich diese seit langem bestehenden Regelungen in der Praxis auch umgesetzt werden. Trotz des immer wieder betonten notwendigen überregionalen Standortsicherungsbedarfs gibt es in Nordrhein-Westfalen bisher nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine verzahnte planerische Regelung zwischen Abfallentsorgungsplan und Gebietsentwicklungsplan. Die zügige Erstellung dieser überregionalen Standortpläne für alle Regierungsbezirke ist seit langem überfällig und wird hiermit erneut angemahnt.

In diesem Zusammenhang ist auch an die bereits bestehende Regelung in Abs. 3 zu erinnern, wonach die Oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen kann, für deren Entsorgung Anlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.

Ebenfalls unter dem Aspekt der Verzahnung von Abfallentsorgungsplan und Gebietsentwicklungsplan ist die in der Ziffer zuvor vorgeschlagene Ergänzung des § 17 LABfG zu erwähnen.

14. Zu § 23 - Enteignung nach Planfeststellung

Nach der bisherigen Fassung haben nur die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar ein Enteignungsrecht. Die Neufassung erweitert sinnvollerweise diesen Tatbestand auf "Träger der Maßnahmen".

Die vorgesehene Formulierung läßt offen, ob es sich hierbei um beauftragte Dritte im Sinne des Abfallgesetzes oder generell auch um private Entsorger bzw. Betreiber der Anlagen handelt. Das bereits erwähnte Rechtsgutachten der Wirtschaft hat hierzu auch in Anlehnung an die ergangene Rechtsprechung, die eine gleichartige Behandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgungsanlagen beinhaltet, eine eindeutige Erweiterung zugunsten jedes Dritten als Betreiber einer Entsorgungsanlage gefordert. Insofern scheint eine Klarstellung bzw. ggf. notwendige Erweiterung angebracht.

Aus dieser notwendigen Ergänzung ergibt sich für den praktischen Ablauf zugleich, die bisherige Formulierung des § 20 - Erkunden geeigneter Standorte - entsprechend zu erweitern. Hier sind zusätzlich zu den Bauauftragten der entsorgungspflichtigen Körperschaft auch die Beauftragten der zukünftigen Anlagenbetreiber in den Kreis derer einzubeziehen, denen entsprechende Betretungs- und Bohrungsrechte zugestanden werden müssen.

15. Zu § 25 - Selbstüberwachung

Nach der jetzigen Fassung des LABfG kann die Behörde widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Diese auch in anderen Umweltmedien üblichen Möglichkeiten der Selbstüberwachung sind in dem Änderungsentwurf nicht mehr aufgenom-

men. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, weshalb von dieser bisher aus Sicht der Wirtschaft bewährten Regelung abgewichen werden soll. Vielmehr wird es für erforderlich gehalten, weiterhin die bisher auch widerruflich zugelassene Möglichkeit der Selbstüberwachung beizubehalten.

16. Neubekanntmachung des Landesabfallgesetzes

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird die Anregung gegeben, nach Verabschiedung des neuen Gesetzes eine Neubekanntmachung im Gesetzblatt vorzunehmen.